



Gesetz über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen – Auswertung der Vernehmlassungsantworten

Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	I. Generelle Stellungnahmen
GPV, KGV	Der Gemeindepräsidentenverband und der kantonale Gewerbeverband Zürich verzichteten auf eine Stellungnahme.
Geschäftsleitung des Kantonsrats (GL KR)	<p>Die Stossrichtung der Vorlage wird grundsätzlich begrüsst. Ferner wird eine gewisse Flexibilität insbesondere im Verfahren zwischen den Gewalten als notwendig anerkannt, damit der Regierungsrat über den notwendigen Handlungsspielraum verfügt.</p> <p>Die Informationspflicht des Regierungsrats als Bringschuld wird begrüsst, wobei angeregt wird, eine griffige Regelung respektive einen gewünschten Kulturwandel im Sinne einer transparenten Informationspolitik zu schaffen.¹</p> <p>Vermisst wird eine systematische Auseinandersetzung mit der Thematik (Vergleich mit anderen Kantonen etc.).²</p> <p>Die formulierten Instrumente überzeugen die GL KR nur bedingt.</p> <p>Der Entscheid, ob der Kantonsrat allenfalls selbst die Initiative ergreifen muss, um einen griffigen Erlassentwurf auszuarbeiten, behält sich die GL KR für den Zeitpunkt vor, in dem der definitive Entwurf des Regierungsrates vorliegt.</p> <p>Aufgrund der geltend gemachten parallelen Kompetenzen von Parlament und Regierungsrat (Art. 54 Abs. 1 lit. c und Art. 69 KV) wird es als zweckmässig beurteilt, nicht nur eine gesetzliche Informationspflicht des Regierungsrates, sondern auch die entsprechenden Rechte und Pflichten des Kantonsrates und seiner Kommissionen zu regeln, damit diese selbständig handeln können. Ziel müsse die Balance zwischen Regierung und Parlament sein, die dem Informations- und Handlungsbedürfnis entspricht.³</p> <p>Vorgeschlagen wird die Konkretisierung in einer Gesetzesnorm, welche die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Kantonsrat im Sinne einer Zielbestimmung regelt. Sie soll einen inhaltlichen Leitsatz aufzeigen, der bei der Auslegung des Verfahrens dienlich ist. Insbesondere fehle auf Gesetzesstufe eine Umschreibung der Aufgaben des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen resp. fehle ein gesetzgeberischer Vorschlag zur Thematik, wie das Parlament seine Aufgaben wahrnehmen kann.</p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	<p>Vorgeschlagen wird überdies die Schaffung eines Verfahrensautomatismus, um eine Diskussion über Inhalte zu gewährleisten und formalrechtliche Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden. Unverbindliche parlamentarische Instrumente allein könnten die bestehenden Mängel nicht beheben.⁴</p> <p>Die Verdeutlichung von § 22 Abs. 2 KRG wird begrüsst, wobei auch zu prüfen sei, ob nicht ein Auftragsinstrument wie bspw. die Motion geeigneter wäre, um die politischen Verantwortlichkeiten sichtbar zu machen.⁵</p> <p>Der Zugang auf die elektronische Plattform wird begrüsst. Diese könne aber nur als Ergänzung zur periodischen Berichterstattung angesehen werden, ansonsten die eingangs erwähnte Bringschuld des Regierungsrates relativiert werde.</p>
CVP	<p>Der verstärkte Einbezug des Kantonsrates im Bereich Aussenbeziehungen wird als wichtig beurteilt.</p> <p>Zur vorgeschlagenen Ergänzung des Postulats erfolgen keine Anmerkungen.</p> <p>Betreffend „Information“ wird eine Verbesserung der praktischen Umsetzung gefordert. Es dürfe nicht das Holprinzip gelten, was mit geeigneten Normen sicherzustellen sei.</p>
EDU	<p>Die aktuellen gesetzlichen Regelungen werden als genügend beurteilt.</p> <p>Der Wunsch nach einem stärkeren Einbezug des Kantonsrates sei zwar verständlich, aber nicht mit dem Gedanken der Gewaltentrennung zwischen Regierungs- und Kantonsrat resp. mit den Vorgaben in der Kantonsverfassung vereinbar.</p> <p>Eine Einflussnahme des Kantonsrates in den Kompetenzbereich des Regierungsrates (wie mit § 7a OG RR vorgeschlagen) lehnt die EDU ab. Es werden mehr parteipolitische Auseinandersetzungen in den Aussenbeziehungen, mehr Koordinationsaufwand und ein grösserer administrativer Aufwand befürchtet.</p>
EVP	<p>Die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen, die Zielsetzung der Vorlage sowie die vorgesehenen Instrumente werden grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Es werden verschiedene Änderung in der Umsetzung vorgeschlagen: Erstens soll die Informationspflicht auch gesetzlich festgehalten werden. Zweitens soll bei den Erklärungen zu den Richtlinien der Regierungspolitik eine grosszügigere Fristenregelung vorgesehen werden. Bei der Klarstellung betr. Postulats werden rechtsetzungstechnische Verbesserungsvorschläge gemacht. Bezüglich der Konsultationspflicht wird eine Regelung im KRG und nicht im OG RR vorgeschlagen.</p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
SP	<p>Grundsätzlich erfolgt eine Zustimmung zu den Zielen der Vorlage.</p> <p>Folgende Punkte werden besonders hervorgehoben:</p> <p>Die bisherige Umsetzung der Informationspflicht wird als ungenügend beurteilt. Erstens weil die Direktionen der Pflicht nur zögernd nachkommen würden und zweitens weil im Parlament eine Sachkommission für einen Gesamtüberblick über die Aussenbeziehungen (v.a. im Zusammenhang mit den Legislaturzielen und dem Geschäftsbericht des Regierungsrates) fehle.¹ Eine Lösung des Problems müsse in der Organisation des Parlaments gesucht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Legislaturziel-Teil des KEF sei als separate Vorlage (und evtl. in Form einer vom Kantonsrat zu genehmigenden Legislaturplanung) einer dafür zuständigen Kommission des Rates zuweisen.• Die Gesamtschau über die Aussenbeziehungen sei als separate Vorlage des Geschäftsberichts einer dafür zuständigen Kommission des Rates zuweisen.• Eine Verbesserung über die Gesamtschau der Interkantonalen Verträge könne über eine Datenbank erfolgen, die von der Konferenz der Kantonsregierungen gemeinsam mit der IG Kantonsparlamente betrieben würde. Ein entsprechendes Projekt sei kürzlich in die Wege geleitet worden.² <p>Die mangelhafte Demokratiequalität von rechtsetzenden interkantonalen Verträgen könne wie folgt verbessert werden: Erstens könnten Rahmen-Konkordate für Kantone abgeschlossen werden, die regelmässig Konkordate abschliessen. Zweitens könnten interkantonale Aufsichtskommissionen für Konkordate geschaffen werden. Hierfür könnten einerseits besondere Mitwirkungsrechte für eine spezielle Aufsichtskommission für die Aussenbeziehungen geschaffen werden und es gelte andererseits „unechte Konkordate“ (Bundeslösung durch Konkordat) zu vermeiden. Für den Kanton Zürich seien Rahmenkonkordate wenig hilfreich. Eine interkantonale Aufsichtskommission sei dort angezeigt, wo es um die Aufsicht über eine interkantonale Anstalt gehe und wo der Vertrag einer zürcherischen Aufsichtskommission keine Einsichtsrechte zuweise (z.B. Konsortium Sondermülldeponie Kölliken). Wie die notwendigen Kommissionen konkret auszugestalten seien oder ob das bisherige Modell mit den Sachkommissionen (mit vermehrtem Einbezug und besserer Unterstützung) weitergeführt werden soll, sei durch den Kantonsrat vertieft abzuklären. Auf unechte Konkordate sei – soweit immer möglich – zu verzichten. Schliesslich wird angeregt, ein Modell des Kantons Bern zu prüfen, das ein qualifiziertes, für einzelne Kantonsparlamente freiwilliges Vernehmlassungsverfahren vorsehe (wobei eine frühzeitige Information der Kantonsparlamente durch das zuständige Organ der KdK notwendig ist).⁴ Ob eine entsprechende Pflicht vertraglich geregelt werden müsse, bleibe zu klären.³</p> <p>Die Anpassung in § 22 KRG betreffend die Erwähnung von Massnahmen im Bereich der Aussenbeziehungen wird</p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	<p>als Massnahme kosmetischer Art bezeichnet, im Ergebnis aber nicht in Frage gestellt.</p> <p>Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit den KEF-Erklärungen wird angeregt, die Erklärungen zu den Aussenbeziehungen entweder mit höherer Verbindlichkeit auszustatten oder ihnen in der Praxis eine höhere politische Bedeutung zuzumessen. Skepsis wird ferner bezüglich des Zeitpunkts für die Beratung der Erklärungen im Kantonsrat geäussert. Das Ende einer Legislatur mit bevorstehendem Wahlkampf eigne sich kaum für die erwünschte langfristige Perspektive. Deshalb (sowie zur Stärkung der Legislaturziele an sich) wird angeregt zu prüfen, ob der Prozess nicht eher an den Beginn einer Legislatur als an das Ende der vorhergehenden Legislatur gehöre. Schliesslich wird eine Koordination mit der laufenden Diskussion über die Anpassung der KEF-Erklärungen in der STGK angeregt.⁵</p>
SVP	<p>Vorbemerkungen:</p> <p>In Bezug auf die Ausführungen im Bericht wird dargelegt, dass die Aussenbeziehungen seit jeher von Bedeutung seien, weshalb nicht davon die Rede sein könne, der Bereich gewinne zunehmend an Bedeutung. Zudem liege nicht jede „Aussenbeziehung“, die fast zwangsläufig auf einen Verlust von Souveränität hinauslaufe, im Interesse des Kantons.</p> <p>Der Materie, nicht aber der Vorlage, wird grosse Bedeutung beigemessen. Es gehe um die zentrale Frage, wer in einem föderalistisch verfassten Staat den politischen Willen des Gemeinwesens bilde. Dies sei das Parlament.</p> <p>Kritisiert wird das Staatsverständnis des Regierungsrates, wenn dieser von einem „verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen“ spricht. Als Gremium, das den Willen und die Beschlüsse des Parlaments zu vollziehen habe, stehe es dem Regierungsrat nicht zu, Rechte zuzuweisen oder zu gewähren. Das Parlament habe oder nehme sich die Rechte, die es braucht, oder delegiere sie an den Regierungsrat, wenn es dies für angezeigt halte (unter Vorbehalt der Volksrechte). Auch der Strategiebericht für die Aussenbeziehungen vom 22. August 2007 basiere auf dieser verfehlten Konzeption. Der Bericht zeige, dass der Regierungsrat nicht wisse, was eine Strategie ist. So werde nicht angegeben, welche Ziele der Kanton Zürich bei der Pflege der Aussenbeziehungen verfolge. Der angefügte „strategischen Leitsatz“ bilde jedenfalls kein strategisches Ziel.</p> <p>Die Vernehmlassungsvorlage erwecke den Eindruck, dass der Regierungsrat Dankbarkeit für die Information an den Kantonsrat erwarte. Angezeigt sei vielmehr eine Entschuldigung des Regierungsrates, weil bis dato offensichtlich nicht „laufend und umfassend“ informiert worden sei. Eigentlich brauche es keine zusätzlichen gesetzlichen Regelungen. Ein Verhalten nach Treu und Glauben im Sinne der Bundesverfassung würde genügen.</p> <p>Die Legislative sei die oberste Staatsgewalt und ihr obliege die politische Willensbildung. Hingewiesen wird auch auf</p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	<p>Art. 39 KV, der Kanton und Gemeinden verpflichte, das „demokratische politische Engagement“ zu unterstützen. Diese Forderung mache klar, dass der Verfassungsgeber es ablehnte, dass sich Behörden und Gerichte über demokratische Beschlüsse erheben.</p> <p>Gemäss Art. 71, lit. c KV vertrete der Regierungsrat den Kanton nach aussen. Dieses Recht stelle keine Blankoermächtigung dar, sondern begründe eine Vollmacht, die im Sinne des Vollmachtgebers auszuführen sei. Vollmachtgeber sei das Zürcher Volk, das den Kantonsrat zu seinem Vertreter gewählt habe. Zudem würden sich die Grenzen der Vollmacht aus der Kantonsverfassung und den Zürcher Gesetzen ergeben. Wo es an klaren Vorgaben fehle, habe sich der Regierungsrat mit einem Mandat des Kantonsrats ausstatten zu lassen oder er mache seinem Gegenüber klar, dass er nicht zur Ratifikation von Abkommen befugt sei. Problematisch sei in der Praxis, dass Regierungen danach streben würden, ihre Kompetenzen auszuweiten. Bei Exekutiven sei es besonders beliebt, beim Erlass von übergeordnetem Recht in die Rolle des Gesetzgebers zu schlüpfen. Dies geschehe insbesondere in Regierungskonferenzen, die weitgehend ohne gesetzliche Grundlage arbeiten würden, aber faktisch einen enormen Einfluss auf die Ausgestaltung unserer Rechtsordnung hätten. Auf interkantonaler oder internationaler Ebene geschehe das Gleiche: Es würden Fakten geschaffen und anschliessend werde das Parlament genötigt, das bereits Beschlossene zu bestätigen. Dies widerspreche der schweizerischen Staats- und Regierungskonzeption. Problematisch sei überdies, dass im Kanton Zürich Absprachen zwischen den Direktionen fehlen würden, die auf eine politisch koordinierte Konzeption schliessen lassen.</p> <p>Der Regierungsrat verfüge hinsichtlich der Pflege der Aussenbeziehungen zwar über einen Strategiebericht, nicht aber über eine Strategie. Der Strategiebericht sei in verschiedener Hinsicht mangelhaft. Er erbringe insbesondere den Beweis, dass der Regierungsrat von einer verfehlten Konzeption ausgehe. Die Information des Kantonsrats sei keine Gefälligkeit. Es sei eine verfassungsmässige Verpflichtung des Regierungsrats, das ihm übergeordnete Parlament so zu informieren, dass dieses seine Funktion wahrnehmen könne. Die Information müsse so erfolgen, dass der Kantonsrat den Gang der Dinge im Rahmen seiner Kompetenzen als Gesetzgeber und Vertreter des Souveräns uneingeschränkt wahrnehmen könne.</p> <p>Zur Vorlage im Einzelnen:</p> <p>Angesichts der Erfahrungen mit den KEF-Erklärungen zeuge es von einer Geringschätzung gegenüber dem Parlament, diesem den gleichen Leerlauf auch im Zusammenhang mit der Pflege der Aussenbeziehungen vorzuschlagen. Es überrasche aber nicht, dass der Regierungsrat offensichtlich beabsichtige, den Kantonsrat mit Rhetorikübungen</p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	<p>zu beschäftigen. „Erklärungen zu den Aussenbeziehungen“ könnten nur dann in Frage kommen, wenn es sich dabei um für den Regierungsrat verbindliche Beschlüsse handelt. Andernfalls sei auf das neue Instrument zu verzichten und für Fraktionserklärungen brauche es vorderhand noch keine obrigkeitliche Genehmigung.¹</p> <p>Es sei nicht einzusehen, weshalb die Bestimmung nach § 7 Abs. 4 KRG ins OG RR transferiert werden soll. Schliesslich gelte es zu regeln, unter welchen Umständen der Regierungsrat zum selbständigen Vertragsabschluss ermächtigt ist.²</p> <p>Die laufende und umfassende Information sei zu begrüssen, wobei die einschlägige Bestimmung zahlreiche Unklarheiten enthalte, deren Bedeutung sich nur auf gerichtlichem Weg genauer bestimmen lasse. Daran könne kein Interesse bestehen. Hingegen würden Strafbestimmungen für den Fall fehlen, dass der Regierungsrat seiner gesetzlichen Informationspflicht nicht nachkommt.³</p> <p>Entgegen der regierungsrätlichen Andeutung habe Art. 69 KV nichts mit Vertraulichkeit und nichts mit einer „vorweggenommenen Einschätzung des Verfassungsgebers“ zu tun. Der Ansatz des Regierungsrats, wonach im Bereich der Aussenbeziehungen grundsätzlich ein Geheimhaltungswille bestehe und regelmässig ein schützenswertes Geheimnis vorliege, stehe im Widerspruch zum Gesetzes über Information und Datenschutz, mit welchem der Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip vollzogen worden sei. Nach diesem Prinzip sei öffentlich, was nicht der Geheimhaltung unterstellt wurde. Gerade weil sich der Regierungsrat auf den Standpunkt stelle, er habe das verfassungsmässige Recht zur Vertretung des Kantons, sei nicht ersichtlich, wie sich die Geheimhaltung gegenüber dem Vertretenen begründen lasse.⁴</p> <p>Gesamtbeurteilung</p> <p>Insgesamt sei von der Vorlage keine substantielle Stärkung des Kantonsrats zu erwarten. Es sei darum letztlich unerheblich, ob die Vorschläge tatsächlich umgesetzt würden. Eine detaillierte gesetzliche Regelung sei nicht nötig, wenn sich die Exekutive gegenüber der Legislative nach dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ verhalten würde. Andererseits sei zu bezweifeln, dass die vorgeschlagene Regelung tatsächlich zu einer Stärkung des Parlaments führen würde. Gewiss würde das Parlament ein bisschen besser informiert, es habe aber keinerlei Handhabe, sich dagegen zu wehren, wenn diese Information ausbleibe. Dringender als eine neue gesetzliche Regelung, die zudem viel Raum für Spielereien lässt, sei der manifeste Wille des Kantonsrats, die Verantwortung zu übernehmen. Insgesamt wird die Vorlage abgelehnt.</p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	II. Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen
	A. Kantonsratsgesetz
	II Verhandlungsordnung (...) 3. Postulat
	§ 22 <i>Gegenstand</i>
EVP	Die Ergänzung in § 22 KRG wird begrüsst. Zwecks besserer Lesbarkeit wird folgende Formulierung vorgeschlagen. ² Durch das Mittel des Postulats wird der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, ob a) eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder der Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, vorzulegen sei; b) Massnahmen im Bereich der Aussenbeziehungen zu ergreifen seien; c) eine Massnahme der mittelfristigen Planung oder irgendeine andere Massnahme zu treffen sei.
	§ 33a. <i>Erklärungen zu den Aussenbeziehungen</i>
EVP	Grundsätzliches besteht Einverständnis mit diesem Instrument. Wichtig sei die Pflicht des Regierungsrates, die Nichtberücksichtigung von Erklärungen zu begründen. Die vorgesehene Frist von Mitte Dezember bis Ende Januar zur Behandlung der Erklärungen im Kantonsrat sei zu knapp, zumal sie durch die Weihnachtspause um mindestens zwei Wochen verkürzt werde. Der Termin für die Verabschiedung der Erklärungen solle auf Ende März verschoben oder der Termin für die Einreichung der Vorschläge auf Mitte Oktober vorverlegt werden. § 33b: Erklärungen zu den Aussenbeziehungen ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können im Hinblick auf den Erlass der Richtlinien der Regierungspolitik gemäss § 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung Erklärungen zu den strategischen Zielen im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit einreichen.



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	<p>²Die Erklärungen sind im Jahr vor Beginn einer neuen Amtsdauer bis Mitte Dezember einzureichen und werden vom Kantonsrat <u>bis Ende März</u> des folgenden Jahres beschlossen. [Alternative zu Abs. 2: ... <u>bis Mitte Oktober</u> einzureichen ... bis Ende Januar ... beschlossen]</p> <p>³Der Regierungsrat setzt die Erklärungen in den Richtlinien der Regierungspolitik um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so begründet er dies in den Richtlinien der Regierungspolitik.</p>
CVP	<p>Die Regelung der „Erklärungen“ (§ 33a) sei problematisch. In Analogie zu den bekannten KEF-Erklärungen sei zu vermuten, dass dieses Werkzeug zu stumpf sei. Es gelte, die Verbindlichkeit sicherzustellen. Wegen dieses Mangels müsse die Revision zurückgewiesen und neu gefasst werden.</p>
GL KR	<p>Die GL KR weist auf die von der STGK gegenwärtig geführte Grundsatzdiskussion über die Beibehaltung oder die Revision der KEF-Erklärungen hin und regt eine diesbezügliche Koordination an.</p> <p>Aufgrund der Unverbindlichkeit der Erklärungen wird deren Zweckmässigkeit in Frage gestellt. Zudem seien die KEF-Erklärungen jedenfalls kein gutes Beispiel für ein einfaches Verfahren zwischen Regierungs- und Kantonsrat. Alternativ wird ein Kantonsratsbeschluss über die Ziele der kantonalen Aussenbeziehungen vorgeschlagen, mit welchem der Kantonsrat verpflichtet wird, sich über klare Zielvorgaben zu einigen.</p>
	<p>B. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR)</p>
	<p>§ 7 <i>Internationale und interkantonale Verträge a. Zuständigkeit des Regierungsrates</i></p>
EVP	<p>Einverständnis mit der formellen Anpassung.</p>
	<p>§ 7a. <i>b. Information und Stellungnahme des Kantonsrates</i></p>
GL KR	<p>Die Informationsrechte sollen aus parlamentarischer Sicht konkretisiert werden, so dass sich zwischen den beiden Gewalten ein Gleichgewicht und ein Automatismus einstellen kann.</p>
EVP	<p>Die Bestimmung entspreche fast wörtlich Art. 69 Abs. 2 KV. Auch der Gesamt-Kantonsrat solle über aussenpolitische Angelegenheiten informiert werden, bei welchen kein Geheimhaltungsinteresse besteht.</p> <p>§ 33a. Information zu den Aussenbeziehungen Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat regelmässig über die Entwicklung der Aussenbeziehungen des</p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	Kantons.
CVP	Der Punkt "Konsultation" erscheine verbesserungsfähig. So solle insbesondere der Fall, dass lediglich das Kommissionspräsidium einbezogen wird, präzisiert werden (§ 7a Abs. 2).
EVP	<p>Das Instrument wird begrüsst. Problematisch sei die im Fall von Zeitnot vorgesehene Beschränkung auf die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Regierungsrat müsse verhindern, dass die Konsultation der Kommission aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Der zweite Teil des ersten Satzes von Abs. 2 („... oder in dringenden Fällen von deren Präsidentin oder Präsident ...“) sei deshalb zu streichen. Es sei Sache des Kommissionspräsidiums, im Einzelfall zu entscheiden, wie die Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Kommission erfolgen soll.</p> <p>Die als Beispiele genannten Fälle für Konsultationen werden als sinnvoll erachtet. Dass die Konsultation der kantonsrätlichen Kommission vor Erteilung des Mandats durch den Regierungsrat erfolgt, sei zwingend und solle sprachlich noch klarer zum Ausdruck gebracht werden. Für problematisch wird die wiederholte Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Angelegenheit von besonderer Tragweite“. Der Begriff soll konkretisiert werden, beispielsweise durch die Anknüpfung an die Genehmigungsbefähigung interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>§ 33c. Stellungnahme der kantonsrätlichen Kommissionen zu Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit</p> <p>¹Der Regierungsrat informiert die zuständigen Kommissionen des Kantonsrates laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.</p> <p>²In Angelegenheiten von besonderer Tragweite holt der Regierungsrat <u>vorgängig</u> die Stellungnahme der zuständigen Kommission des Kantonsrates ein. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erteilung von Mandaten an die zuständige Direktion für die Planung oder Ausarbeitung von interkantonalen oder internationalen Verträgen, die rechtsetzende oder anderweitige Inhalte von besonderer Tragweite betreffen;b. die Erteilung von Mandaten an die zuständige Direktion für die Mitwirkung in Konferenzen und Gremien, die zu Entscheiden von besonderer Tragweite führt;c. die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, die durch Konferenzen oder Gremien zu Entwürfen interkantonalen Verträge durchgeführt werden und Inhalte von besonderer Tragweite betreffen.



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	<p>^{2a}<u>Von besonderer Tragweite sind insbesondere Entscheide und Verträge, welche gemäss Art. 32 oder Art. 33 Abs. 1 der Kantonsverfassung dem Referendum unterliegen.</u></p> <p>³<u>Die Informationen und Stellungnahmen unterstehen dem Amtsgeheimnis, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst.“</u></p>
EVP	<p>Die gesetzliche Vermutung, dass die Informationen und Stellungnahmen dem Amtsgeheimnis unterliegen, soll mit einer Ausnahmeklausel versehen werden, wonach die Kommission anderweitig entscheiden kann. Das Verhältnis-mässigkeitsgebot verlangt, dass das Amtsgeheimnis nur dann geltend gemacht wird, wenn dafür zwingende Gründe bestehen.</p> <p>³<u>Die Informationen und Stellungnahmen unterstehen dem Amtsgeheimnis, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst.“</u></p>
	C. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11)
	§ 23. <i>Mandate</i>
EVP	Einverständnis mit formeller Anpassung.
	D. Weitere Bemerkungen
EVP	<p>Mit den vorgeschlagenen Neuerungen würden dem Kantonsrat Rechte eingeräumt. Die entsprechenden Regelungen gehörten deshalb in das Kantonsratsgesetz und nicht teilweise in das Organisationsgesetz des Regierungsrates. Es wird ein eigener Abschnitt im Kantonsratsgesetz zu den Aussenbeziehungen vorgeschlagen. Die Ergänzung von § 22 Abs. 2 KRG sei davon nicht betroffen.</p> <p>Im Anschluss an § 33 KRG wird deshalb folgenden Einschub beantragt:</p> <p><u>KRG:</u> 5a. Mitwirkung im Bereich der Aussenbeziehungen § 33a. <i>Information zu den Aussenbeziehungen</i></p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	<p>§ 33b. Erklärungen zu den Aussenbeziehungen</p> <p>§ 33c. Stellungnahme der kantonsrätlichen Kommissionen zu Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit</p> <p><u>OG RR</u></p> <p>§ 7 Abs. 4 OG RR muss wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Der Regierungsrat informiert und konsultiert den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen <i>nach Massgabe von §§ 33a und 33c KRG.</i>“</p>
GL KR	<p>Ohne sich binden zu wollen, sondern um den allgemein formulierten Forderungen eine konkrete Form in Sinne einer Lösungsskizze zu geben, zeigt die GL KR auf, wie die Informationsrechte (ergänzend zu § 7a OG RR) formuliert werden könnten, so dass sich zwischen Regierungs- und Kantonsrat ein Gleichgewicht und ein Automatismus einstelle.</p> <p>6b Aussenbeziehungen</p> <p>§ 34o <i>Information und Konsultation im Bereich der Aussenbeziehungen</i></p> <p>¹ Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der Aussenbeziehungen des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit. Er pflegt mit dem Regierungsrat den Meinungsaustausch über Zielsetzung und Entwicklung der interkantonalen und internationalen Aussenbeziehungen.</p> <p>² Der Regierungsrat erstattet halbjährlich der Geschäftsleitung Bericht über die festzulegenden Mandate für Verhandlungen oder Stellungnahmen des laufenden Jahres. Die Geschäftsleitung weist den Bericht den zuständigen Kommissionen zu.</p> <p>³ Die zuständigen Kommissionen können den Regierungsrat beauftragen, bei ihnen eine Stellungnahme zu Verhandlungsmandaten einzuholen, bevor dieser das Mandat festlegt oder abändert. Der Regierungsrat informiert die zuständige Kommission laufend und rechtzeitig über den Stand und die Ergebnisse der Verhandlungen.</p> <p>⁴ Die Informationen, die Beratungen und die Stellungnahmen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Kommissionen treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie können insbesondere vorsehen, dass gewisse Informationen nur einer Subkommission vorgelegt werden.</p>



Vnl.-Teilnehmer	Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten
	<p>Die vorgeschlagene Bestimmung soll das parlamentsrechtliche Gegenstück zu § 7a OG RR darstellen. Durch den Automatismus der halbjährlichen Berichterstattung werde nicht nur der Regierungsrat in die Pflicht genommen zu informieren. Die Kommissionen müssten damit auch ihrer Pflicht nachkommen, die Aussenbeziehungen in ihrem Sachbereich zu verfolgen. Gleichzeitig ermögliche es aber auch den Kommissionen und dem Regierungsrat, das weitere Vorgehen zu besprechen und festzulegen und damit auf die Bedürfnisse von Regierung und Parlament konkret einzugehen. Die Kommissionen seien dabei in die Pflicht zu nehmen, das Amtsgeheimnis zu wahren, um nicht die Verhandlungsstrategien des Kantons zu gefährden.</p>